

REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf 2021 (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

Stadtbezirk Innenstadt

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	Siedlung	
ASB	1-102-XX3	Die ASB Festlegung ist über die gesamte bahnbegleitende Bebauung „Eifelwall“ vorzunehmen.
ASB	Wal-041	Colonus: Im Bereich zwischen Venloer Straße und Subbelrather Straße ist anstelle der bestehenden AFAB Festlegung im Sinne der Bestandsanpassung die Festlegung eines ASBs vorzusehen. Der FNP stellt in diesem Bereich SO Fernmeldeturm dar.
	Verkehr	
	V-1-101-N01	Rheinquerung am Rheinauhafen (Fuß- und Radverkehr): Die Rheinquerung ist als "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" festzulegen, da für sie entsprechende Beschlüsse vorliegen, Planungen erfolgen und diese die Erschließungsqualität von Siedlungsbereichen maßgeblich determiniert.
	V-1-104-XXX	<i>Festlegungshinweis zur Zoobrücke im Rahmen der gesamthaften Stellungnahme zum Straßensystem erfolgt.</i>
	V-1-104-N01	Rheinquerung an der Bastei (Fuß- und Radverkehr): Die Rheinquerung ist als "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" festzulegen, da für sie entsprechende Beschlüsse vorliegen, Planungen erfolgen und diese die Erschließungsqualität von Siedlungsbereichen maßgeblich determiniert.
	V-1-105-001	HP Deutzer Freiheit: Entsprechend dem Festlegungsvorgehen an vergleichbaren Standorten sollte ein weiterer Haltepunkt in der Lage HP Linie 1 und 9 vorgesehen werden.
	V-1-105-002	Hafen Deutz: Die Festlegung als Ort des Güterumschlags ist nicht korrekt und es ist davon abzusehen, da es nicht bestands-und/oder planentsprechend ist.

REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf 2021 (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

Stadtbezirk Chorweiler

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	Siedlung	
ASB	6-601-011	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Anpassungsflächen Modul II festzulegen. Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll.
ASB	6-601-011A & 6-601-011B*	Die entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln vorgelegten Erweiterungsflächen der bestehenden Ortslagen (Modul III) sind als ASB mit angepasster Abgrenzung festzulegen (siehe unten Abb. 2 Neuabgrenzungsvorschlag 6-601-011 (ehem. 6-601-011A & 6-601-011B*)). Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll. Erforderliche Regelungen zur Risikovorsorge sind auf Grundlage differenzierter Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu treffen.
ASB	6-602-053	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Anpassungsflächen Modul II festzulegen. Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll.
ASB	6-602-001A	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll. Erforderliche Regelungen zur Risikovorsorge sind auf Grundlage differenzierter Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu treffen.
ASB	6-607-005	Festlegung der Fläche als ASB entsprechend Vorschlag der Stadt Köln zu den Anpassungsflächen vorzusehen. Die Festlegung als ASB ist unter Berücksichtigung der Planungsabsicht der Landwirtschaftskammer vorzusehen.

ASB	ASB-047-02	Die ASB-Festlegung der Fläche ist gem. rechtskräftigem Regionalplan beizubehalten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden ÖV-Erschließungsqualität (Nähe zu Stadtbahnhalte) zu befürworten. <i>Hinweis: unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu Fläche 9-906-006*</i>
ASB	9-908-105	Die Fläche ist entsprechend der bestehenden Abgrenzung um rechtskräftigen FNP festzulegen.
AFAB	GIB-029-01	Die Fläche ist vollumfänglich als AFAB festzulegen.
ASB	AFAB-002	Die Neufestlegung von ASB sollte ausschließlich im Sinne der Bestandsanpassung erfolgen und auf diesen begrenzt sein.
	Freiraum	
	F-9-905-001	Die Fläche ist als AFAB mit überlagernder Festlegung BSLE und Regionaler Grünzug festzulegen. Die Festlegung der Fläche als ASB ist zurückzunehmen. Die Flächen östlich der Mielenforster Straße liegen im LSG L 25 und sind der Aue der Strunde zuzuordnen. Im FNP sind diese als Grünfläche dargestellt und weisen einen prägenden und erhaltenswerten landschaftlichen Charakter aus.
	F-9-905-002	Die Fläche ist auf Kölner Stadtgebiet als AFAB mit überlagernder Festlegung als BSN anknüpfend an die angrenzende Festlegung festzulegen. Im Übergang zur Schluchter Heide auf Stadtgebiet Bergisch Gladbach weisen die Flächen südlich der Refrather Straße einen Mix aus extensivem Grünland, Feuchtbereichen und Gehölzgruppen auf und haben somit eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Eine nähere Prüfung zur Ausweisung eines NSG steht noch aus.
	F-Rhein (gesamt- städtisch)	Dieses überörtliche FFH-Gebiet ist als BSN festzulegen. Das Natura 2000- bzw. FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef einschließlich der Bühnenfelder“ (DE-4405-301) weist auch auf Kölner Stadtgebiet Teile des Rheins und der angrenzenden Uferbereiche als Schutzgebiet aus.
	Verkehr	
	V-9-901-006	Die Festlegung als Ort des Güterumschlags ist nicht korrekt und es ist davon abzusehen, da es nicht bestands-und/oder planentsprechend ist.
	V-9-905-001	Die vorgenommene Verlängerung der Linie Richtung Norden über die Paffrather Str. als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ist vor dem Hintergrund der nicht gegebenen regionalen Bedeutsamkeit der Straße zurückzunehmen.
	V-9-905-002	Aus Sicht der Stadt Köln besteht kein Bedarf für die Festlegung der Landesstraße L286n im Regionalplan. Im Falle einer Festlegung verweist die Stadt Köln auf ein Umweltprüfungserfordernis.
	V-9-907-001	Die L101 ist im GVK mit neuer Linienführung im Bereich Dünnwald enthalten und entsprechend festzulegen.
	V-9-907-002	Die L101 ist im GVK mit neuer Linienführung im Bereich Dünnwald enthalten und entsprechend festzulegen.